



Rheinland-Pfalz
FINANZAMT TRIER

Auswärtige Tätigkeit und Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber

Siegfried Büdinger
Finanzamt Trier



Auswärtstätigkeit und Mahlzeitengestellung

Inhalt:

Folie:

I. Definition und Neuregelung	
1. gesetzliche Grundlage	3
2. Bewertung der Mahlzeiten	4
3. Besteuerung der Mahlzeiten	5
4. Kürzung der Verpflegungspauschalen	6
II. Beispiele zur Berechnung der Verpflegungspauschalen	
1. Gestellung einer üblichen Mahlzeit	7
2. Mahlzeitengestellung und Zuzahlung des Arbeitnehmers	8
3. Mahlzeitengestellung und Einbehalt der Sachbezugswerte	10
III. Versteuerung der Mahlzeiten	12
IV. Großbuchstabe M	13

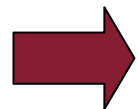


I. Definition und Neuregelung

1. gesetzliche Grundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 8 und 9, § 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG

Mahlzeitengestellung



- **Verpflegungskosten anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit werden vom Arbeitgeber erstattet und**
- **Rechnung ist auf Arbeitgeber ausgestellt oder**
- **Kleinbetragsrechnung liegt Arbeitgeber vor**



I. Definition und Neuregelung

2. Bewertung der Mahlzeiten

Mahlzeit bis 60 €



= übliche Mahlzeit

Bewertung –
amtlicher Sachbezugswert

Mahlzeit über 60 €



Belohnungssessen

Bewertung –
tatsächlicher Preis



I. Definition und Neuregelung

3. Besteuerung der Mahlzeiten

übliche Mahlzeit



**keine Besteuerung,
wenn dem Arbeitnehmer
Verpflegungspauschale
zusteht**

Belohnungssessen



**grundsätzlich
Arbeitslohn**



I. Definition und Neuregelung

4. Kürzung der Verpflegungspauschalen

Bei Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen:

- **um 20 % für ein Frühstück**
- **um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen**

der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden Pauschalen

Kürzung für Frühstück = 20 % von 24 € = 4,80 €

Kürzung für Mittagessen = 40 % von 24 € = 9,60 €



II. Beispiele zur Berechnung der Verpflegungspauschalen

1. Gestellung einer üblichen Mahlzeit

Sachverhalt

Besuch eines 2-tägigen Seminars, Arbeitgeber zahlt Seminargebühren incl. Abendessen am ersten Tag. Arbeitnehmer zahlt für die Hotelübernachtung 100 € incl. 20 € für Frühstück. Arbeitgeber erstattet die auf ihn lautende Hotelrechnung im Rahmen der Reisekostenabrechnung.

Lösung

Gestellung des Abendessens = übliche Mahlzeit

Besteuerung entfällt, da dem Arbeitnehmer Verpflegungspauschale von 12 € für den An- und Abreisetag zusteht, aber Kürzung der Pauschalen

am Anreisetag um 9,60 € (Restpauschale 2,40 €)

am Abreisetag um 4,80 € (Restpauschale 7,20 €)

steuerfreie Verpflegungspauschale = 9,60 €



II. Beispiele zur Berechnung der Verpflegungspauschalen

2. Mahlzeitengestellung und Zuzahlung des Arbeitnehmers

Sachverhalt

Für eine 3-tägige Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers bucht und zahlt der Arbeitgeber 2 Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag Mittag- und Abendessen, verlangt aber vom Arbeitnehmer einen Eigenanteil von 5 € je Frühstück und je 7 € für Mittag- und Abendessen



II. Beispiele zur Berechnung der Verpflegungspauschalen

2. Mahlzeitengestellung und Zuzahlung des Arbeitnehmers

Lösung

Besteuerung der Mahlzeitengestellung entfällt

▪ Verpflegungspauschale Anreisetag (keine Kürzung)		12,00 €
▪ Zwischentag	24,00 €	
Kürzung Frühstück (4,80 - 5,00)	0,00 €	
Mittagessen (9,60 - 7,00)	- 2,60 €	
Abendessen (9,60 - 7,00)	- 2,60 €	
verbleiben		18,80 €
▪ Abreisetag	12,00 €	
Kürzung Frühstück (4,80 - 5,00)	0,00 €	
verbleiben		<u>12,00 €</u>
▪ insgesamt steuerfrei auszahlbar		42,80 €



II. Beispiele zur Berechnung der Verpflegungspauschalen

3. Mahlzeitengestellung und Einbehalt Sachbezugswerte

Sachverhalt

wie vorstehendes Beispiel aber anstelle der Zuzahlung des Arbeitnehmers behält Arbeitgeber jeweils den geltenden Sachbezugswert von der Reisekostenvergütung ein (Frühstück 1,63 €, Mittag-/Abendessen 3,00 €)



II. Beispiele zur Berechnung der Verpflegungspauschalen

3. Mahlzeitengestellung und Einbehalt Sachbezugswerte

Lösung

Gestellung der Mahlzeit **kein geldwerten Vorteil**

▪ Verpflegungspauschale Anreisetag (keine Kürzung):		12,00 €
▪ Zwischentag:	24,00 €	
Kürzung: ▶ Frühstück (4,80)	- 4,80 €	
▶ Mittagessen (9,60)	- 9,60 €	
▶ Abendessen (9,60)	- 9,60 €	
verbleiben für den Zwischentag:		0,00 €
▪ Abreisetag:	12,00 €	
Kürzung: ▶ Frühstück (4,80)	- 4,80 €	
verbleiben für den Abreisetag:		<u>7,20 €</u>
▪ insgesamt steuerfrei auszahlbar		19,20 €
▪ steuerfreie Erstattung (nach Abzug des Einbehalt von 9,26 €)		9,94 €

III. Versteuerung der Mahlzeiten

**Sachbezugswert bei Mahlzeitengewährung
nur wenn:**

- **der Preis der Mahlzeit unter 60 € liegt (übliche Mahlzeit)**
- **dem Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschale zusteht**



**neu ab 2014:
Pauschalbesteuerung mit 25 % möglich**

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG

(nicht anwendbar bei doppelter Haushaltsführung)



IV. Großbuchstabe M

ab 2014 zu beachten:

- **Bescheinigung des Großbuchstaben „M“ in Lohnsteuerbescheinigung**
- **Dokumentation nur einmal (ggfs. bei erster üblichen Mahlzeit im Jahr)**
- **Bescheinigung hat zu erfolgen unabhängig davon ob die Besteuerung der üblichen Mahlzeit unterbleibt der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder pauschal besteuert hat**

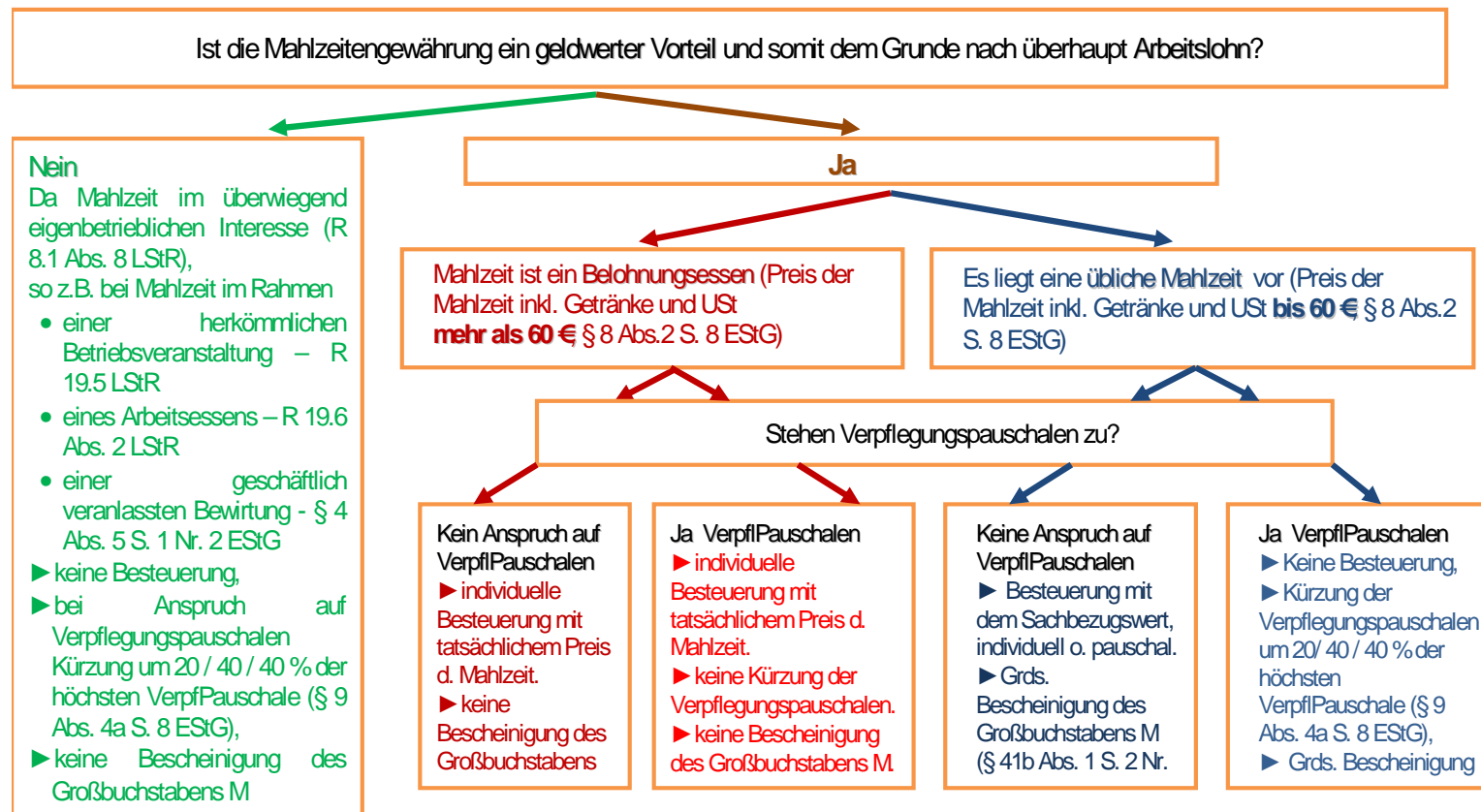
keine Bescheinigung erforderlich, wenn Mahlzeit kein Arbeitslohn

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für steuerfreie Reisekosten eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, kann dies für Übergangszeit auch für die Bescheinigung des Großbuchstaben „M“ zugelassen werden.



Anlage Mahlzeitengestellung

Prüfschema Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit





noch Fragen ?

Die Präsentation finden Sie im Internet unter:

www.finanzamt-trier.fin-rlp.de/home/Service/Steuerrecht